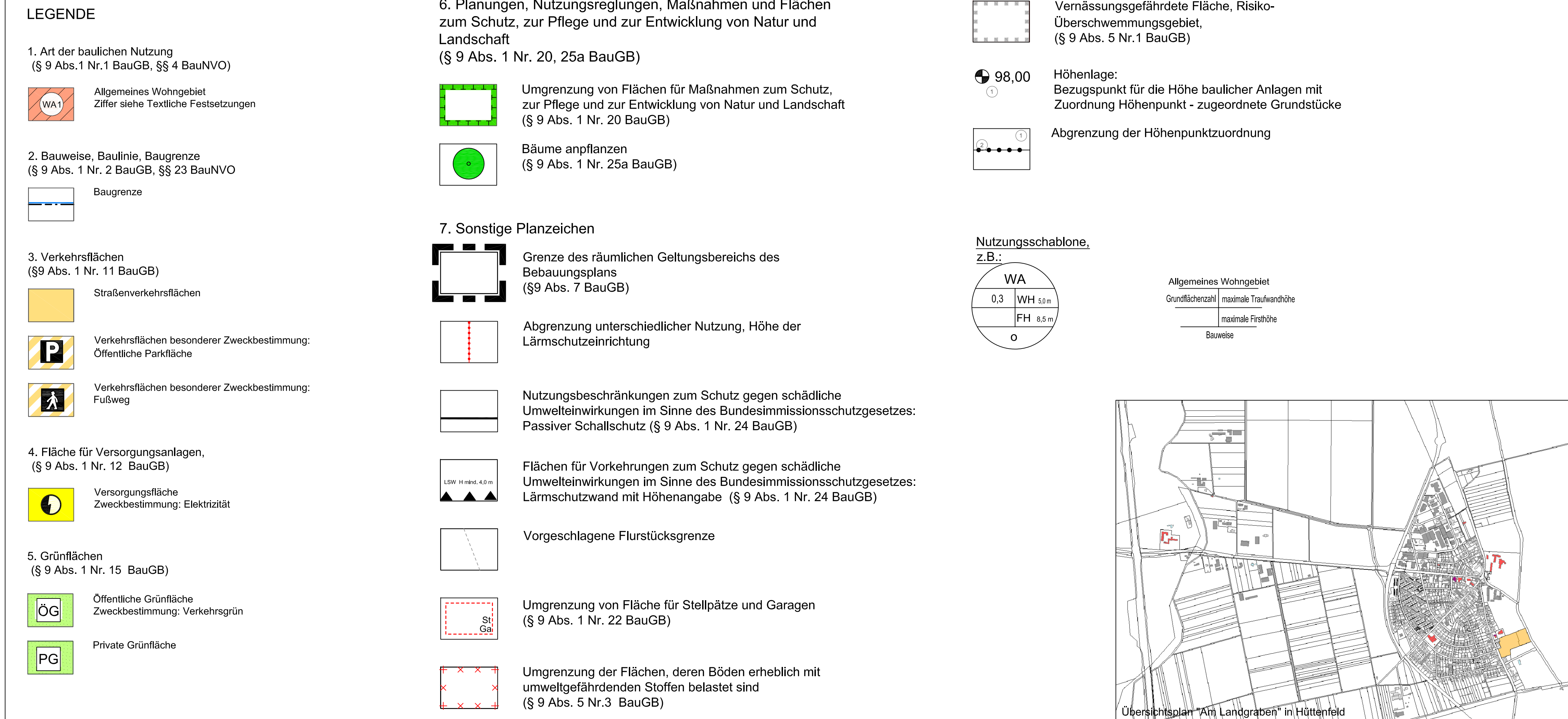




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN			3. Erdwärme				
A	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB) § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO		Das Plangebiet liegt in einem hydrogeologisch ungünstigen Gebiet. Vorhaben zur Erdwärmennutzung sind daher nur nach Einzelprüfung und teilweise nur mit weitergehenden Auflagen möglich. Für die Nutzung der Erdwärme ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstrasse eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Wird Erdwärme über die Grundstücksgrenzen hinaus entzogen (Abstand der Bohrungen zur Grundstücksgrenze kleiner 5 m) ist eine berechnete Erlaubnis bzw. Bewilligung erforderlich. Einzelheiten sind mit der zuständigen Behörde zu klären.				
	1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 + 6 BauNVO Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO Allgemein zulässig sind die in § 4 Abs. 2 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen: - Wohngebäude, - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und - ausnahmsweise zulässig die in § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) Die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und in § 4 Abs. 3 Nr. 1 + 3 - 5 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und im Plangebiet unzulässig.		4. Altflächen Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.				
2.	Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m § 9 Abs. 3 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung - der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und - der maximalen Höhe der baulichen Anlagen. Die Höhe der baulichen Anlagen wird als maximale Traufwand- und Firsthöhe festgesetzt. Es gelten - entsprechend den Planeinträgen - : - maximale Traufwandhöhe: WA 1: 5,0 m, WA 2: 7,5 m - maximale Firsthöhe: WA 1: 8,5 m, WA 2: 11,5 m Bei Gebäuden ohne geneigtes Dach (also auch ohne First) beträgt die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen das Maß der jeweils festgesetzten Traufwandhöhe.		5. Lärmschutzwand Erforderliche Fundamentierungen der angrenzenden öffentlichen Lärmschutzwand sind auf Dauer zu dulden, auch wenn sich diese ganz oder teilweise auf privaten Baugrundstücken befinden.				
	Die Traufwandhöhe von Zwerggiebeln wird nicht angerechnet, wenn die Breite des Zwerggiebels kleiner als 1/3 der dazugehörigen Dachseite ist. Gebäudehöhen Doppelhäuser Doppelhäuser müssen die gleichen Wand- und Sockelhöhen sowie die gleiche Dachneigung aufweisen. Eine Abweichung in der Firsthöhe ist zulässig. Höhendefinitionen: Als maximale Traufwandhöhe wird der Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut definiert. Als Firsthöhe wird die Oberkante des Firststabschlusses bzw. die Oberkante der Dachkonstruktion von gegeneinander geneigten Dachflächen definiert (oberer Bezugspunkt). Bei der Ermittlung der First- und maximalen Traufwandhöhen wird an jedem Punkt der Straßenfassade die Differenz zwischen dem dem Grundstück zugeordneten Höhenpunkt gemäß Planeintrag (unterer Bezugspunkt) und dem jeweiligen oberen Bezugspunkt gemessen.		6. Artenschutz Bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten sind die artenschutzrechtlichen Störungen- und Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (z. ZL § 44 BNatSchG) zu beachten. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote fallen unter die Bußgeld- bzw. Strafvorschriften (§§ 69 und 71a BNatSchG). Um einen solchen Verstoß zu vermeiden, sollte bei allen Arbeiten eine fachlich qualifizierte Person im Rahmen einer "ökologischen Baubegleitung" das Vorkommen relevanter Tierarten prüfen und ggf. notwendige Maßnahmen festlegen.				
3.	Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.		VERFAHRENSVERMERKE Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 26.10.2011 gemäß § 2 (1) BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Der ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 26.11.2011. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.07.2014 den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung gebilligt und zur Offenlage beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 9.08.2014 in der Zeit vom 5.01.2015 bis 4.02.2015 öffentlich ausgelegt (§ 3 (2) BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 11.08.2014 mit Frist bis 17.09.2014. Der Magistrat der Stadt Lampertheim Lampertheim, den 22.09.2014 Siegel Unterschrift				
	4. Überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung von Baugrenzen ist nur mit untergeordneten Gebäudeteilen, die zu mehr als 50 % der inneren Erschließung des Gebäudes dienen (z.B. Hauseingänge, Treppenhäuser), oder mit Dächern oder Teilen von diesen zulässig. Dies gilt nur wenn diese nicht mehr als 1,5 m vortreten und von Nachbargrenzen mindestens 2 m - bzw. bei Öffnungen / Fenstern zur Nachbargrenze 2,50 m - entfernt bleiben sowie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen. Untergeordnete Gebäudeteile dürfen ihrer Funktion und ihrem Zweck nach nicht dazu dienen, weitere Wohnfläche zu gewinnen.		Nach der Prüfung und Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2014 die erneute Offenlage des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 22.10.2014 in der Zeit vom 5.01.2015 bis 4.02.2015 öffentlich ausgelegt (§ 3 (2) BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 22.12.2014 mit Frist bis 4.02.2015 Der Magistrat der Stadt Lampertheim Lampertheim, den 09.02.2015 Siegel Unterschrift				
5.	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 23 (5) BauNVO Im rückwärtigen Grundstücksbereich sind außerhalb der überbaubaren Flächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO bis insgesamt max. 10 qm Grundfläche (einschl. Freizeit) zulässig. Garagen einschl. Carports sowie Stellplätze sind zulässig: - innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Stellplätze und Garagen und - ohne gesonderte zeichnerische Festsetzung - außer bei Errichtung einer 2. Wohneinheit - nur an einer der seitlichen Grundstücksgrenzen und nur bis in eine Tiefe von maximal bis zur seitlich verlängerten hinteren Baugrenze zulässig Ihr Abstand von der Hinterkante Bürgersteig muss mindestens 5,00 m betragen. Stellplätze sind zudem auch im Vorgartenbereich (Bereich zwischen der bis zur seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie) zulässig, wenn ihre Gesamtbreite nicht mehr als 6 m beträgt. Es gelten folgende Definitionen: Vordere Grundstücksgrenze: Grenze entlang der Straßenbegrenzungslinie (d.h. ggfs. kann eine Grenze in einem Teilbereich vordere und im Anschluss seitliche Grenze sein). Hintere Grundstücksgrenze: Grenze hinter der vorderen Grundstücksgrenze, die entlang der Erschließungsstraße liegt, von der Zufahrt genommen wird. Seitliche Grundstücksgrenze: Alle übrigen Grenzen		Nach der Prüfung und Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anregungen wurde der Bebauungsplan am 18.09.2015 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen. Der Magistrat der Stadt Lampertheim Lampertheim, den 21.09.2015 Siegel Unterschrift				
	6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen (WE) ist im WA 1 auf maximal 2 WE pro Einzelhaus und maximal 1 WE pro Doppelhaus begrenzt.		Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil (planungsrechtliche und baurechtliche Festsetzungen) in der Fassung vom 18.09.2015, sowie die Begründung in der Fassung vom 18.09.2015 werden hiermit aufgelegt. Der Magistrat der Stadt Lampertheim Lampertheim, den 21.09.2015 Siegel Unterschrift				
7.	Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Streuobstwiese § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes östlich des geplanten Wohngebietes festgesetzte Fläche ist als Wiesenfläche herzustellen und mit mindestens 10 Obstbaumhochstamm der folgenden Artenverwendungsliste zu pflanzen: Apfelsorten: Adersiebertkavill Edelborsdorfer Gewürzkuiken Oberdecks Renette Weißer Winterkavill Birnen: Champagner Bratbirne Gute Graue Kirschen: Buttners Rote Knopfel Große Prinzessin Quitte: Konstantinopeler Portugieser Leskovac Flächeneinsatz und Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Die Fläche darf nicht eingetriedet werden. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist nicht zulässig.		Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung - PlanV30) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) Hessische Baunorm (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, ber. 180) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, berichtigt S. 188) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAiBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)				
	8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Niederschlagswasserbewirtschaftung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu sammeln und vor Ort (auf den jeweiligen Grundstücken) zur Versickerung zu bringen. Die Verwendung für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser wird empfohlen. Für die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist eine ausreichend große Versickerungsfläche mit belebter Bodenzone auf den Baugrundstücken vorzuhalten und zu pflegen. Die Lage, Größe und Einstauhöhe der Versickerungsfläche ist im Bauantrag / in der Baumitteilung nachzuweisen. Eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis ist dann nicht mehr erforderlich. Wenn das Niederschlagswasser nicht oberflächlich, sondern über Sickeranlagen (Regien, oder Rohrversickerung) unterirdisch versickert werden soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist mit der Einreichung der Baumitteilung / des Bauantrags vorzulegen. Es ist bei der Bau und die Bemessung der Versickerungsanlagen der qualitative und quantitative Nachweis nach den DWA-Regelwerken Arbeitsblatt DWA-A 138 und dem Merkblatt DWA-M 153 zu erbringen. Es ist von einem maximalen Grundwasserstand von 96 m ü NN auszugehen. Die erforderlichen Grundwasserstände sind einzuhalten. Eine Einleitung in das öffentliche Entwässerungsnetz ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Herstellung einer Versickerungsanlage aufgrund der Höhenlage des Grundstückes oder des Grundstückszuschnittes nicht möglich ist oder zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.		3.1 Fassadegestaltung Die Fassaden der Gebäude sind zu verputzen, in Sandsteinmauerwerk oder sandsteinähnlichen Materialien auszuführen oder mit Holz zu verkleiden. Blockhäuser (aus vollen Baumstämmen) sind nicht zulässig. 3.2 Dachgestaltung Dachgauben sind maximal bis zu einer Breite von 1/3 der dazugehörigen Dachseite zulässig. Die Gesamtlänge aller Gauben darf maximal 60 % der Gebäudelänge betragen. Der seitliche Abstand zum Giebel muss mindestens 1,25 m betragen. Der höchste Punkt der Dachgauben muss mindestens 0,50 m unter der Firstoberkante liegen. Es ist nur jeweils eine Gaubenform je Gebäudeseite zulässig. 3.3 Standflächen für Abfallbehälter, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO 3.1 Standflächen für Abfallbehälter Standplätze für Abfallbehälter sind in der im Bebauungsplan festgesetzten Vorgartenzonen zulässig, wenn durch Sträucher, Hecken oder andere begrünte Einfassungen (begrünte Holz- oder Stahlkonstruktionen) optisch eine Abgrenzung von drei Seiten gewährleistet ist. 3.2 Einfriedungen der Grundstücke Einfriedungen sowie Bepflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen sind im Vorgartenbereich bis zu einer Höhe von 1,50 m, seitliche und rückwärtige bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. 3.3 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO 3.1 Vorgärten Vorgärten ist die Fläche eines Privatgrundstückes zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten Baugrenze. 3.2 Nutzung der Vorgärten Die Vorgartenzonen ist bei Grundstücken mit einer Wohneinheit zu mindestens 25 %, bei Grundstücken mit zwei Wohneinheit zu mindestens 20% flächendeckend mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzflächenabdeckungen dieser Mindestbegrünung mit Schotter oder Kies sind nicht zulässig. 3.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen - Minimierung der Versiegelung Zur Minimierung der Versiegelung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen die erforderlichen Zufahrten, Zuwegungen, Stellplätze usw. ausschließlich mit wasserdurchlässigen und/ oder fugenreichen und begrünbaren Bodenbelägen (weitfugig verlegtes Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Öko-Pflaster, wassergedundene Decke, c.a.) befestigt werden. Als Befestigungsmaterial nicht zulässig sind versiegelnde Beläge (Asphalt, Betondecken, in Beton verlegte Platten und Pflaster o. ä.). 3.4 Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen Die Grundstücke des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind zu mindestens 50 % dauerhaft zu begrünen, die des WA 2 zu mindestens 40%. Je 100 m² der dauerhaft zu begrünenden Grundstücksfläche sind mindestens zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten: 1 großkroniger Laubbau oder 2 kleinkronige Laubbäume oder 25 Sträucher oder je eine entsprechende Kombination der genannten Pflanzmöglichkeiten. Für diese Mindestbegrünung sind heimische und standortgerechte Gehölze oder regionaltypische Obstsorten zu setzen. Beim Ausfall von Gehölzen sind diese entsprechend nachzupflanzen. 3.5 Dachbegrünung Eine flächendeckende und dauerhafte Extensivbegrünung von Garagendächern wird auf den zu begrünenden Grundstücksanteil vollständig angerechnet. 3.6 Freiflächenplan Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist mit den Bauvorlagen ein qualifizierter Freiflächenplan im Maßstab von mindestens 1 : 200 beizufügen, in dem die bebauten und befestigten Flächen (Kfz-Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten) und die Art ihrer Befestigung, die beplanten Flächen und die Art ihrer Bepflanzung, die zu pflanzenden Gehölze sowie sonstige Begrünungsmaßnahmen (wie Fassaden- oder Dachbegrünung) mit Artenangabe und Pflanzgrößen detailliert dargestellt werden. Der zu begründende 50prozentige Flächenanteil ist rechnerisch nachzuweisen. 3.7 Pflanzzeitpunkt Die festgesetzten Pflanzgebote sind innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellungsanzeige zu realisieren.				
HINWEISE:			1. Vernässunggefährdete Fläche / Grundwasserbewirtschaftung Kennzeichnung nach § 9 Abs.5 Nr.1 BauGB Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als vernässunggefährdete Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen zu treffen sind. Es wird daher dringend empfohlen, objektschützende Maßnahmen vorzusehen und sofern Untergeschosse zur Ausführung kommen, diese grundwasserstatisch auszubilden. Es obliegt jedoch grundsätzlich dem Bauherrn und / oder seinem Entwurfsverfasser, Grundwasserstände zu prüfen und die notwendigen Schlüsse für evtl. Sicherungsmaßnahmen daraus zu ziehen. 2. Archäologischer Denkmalschutz Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, und Fundgegenstände z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste usw. entdeckt werden. Diese sind nach § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, für Archäologische Denkmalförderung oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die mit Erdarbeiten betrauten Personen sind entsprechend zu belehren.				
PLANART			PLANART				
Satzungsexemplar			Satzungsexemplar				
DATUM: 18.09.2015			DATUM: 18.09.2015				
GEZEICHNET			NAME	DATUM	BEMERKUNG		
GEÄNDERT			Müller	06.02.2014			
GEÄNDERT			Wb	15.05.2015	TF A7, H6		
GEÄNDERT				09.09.2015	TF A2 u. A7, H3, ZF Höhenpunkte		
Stadt Lampertheim der Magistrat			Stadt Lampertheim der Magistrat				
Römerstr. 102 68623 Lampertheim Tel. 06 20 6 / 93 5-3 31 Fax. 06 20 6 / 93 5-4 00			Römerstr. 102 68623 Lampertheim Tel. 06 20 6 / 93 5-3 31 Fax. 06 20 6 / 93 5-4 00				

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 28.10.2011 gemäß § 2 (1) BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 26.11.2011.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.07.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur Offenlage beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 9.08.2014 in der Zeit vom 18.08.2014 bis 17.09.2014 öffentlich ausgelegt (§ 3 (2) BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 11.08.2014 mit Frist bis 17.09.2014

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Lampertheim, den 22.09.2014





Unterschrift

Bürgermeister

Nach der Prüfung und Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2014 die erneute Offenlage des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.12.2014 in der Zeit vom 5.01.2015 bis 4.02.2015 öffentlich ausgelegt (§ 3 (2) BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 22.12.2014 mit Frist bis 4.02.2015

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Lampertheim, den 09.02.2015





Unterschrift

Bürgermeister

Nach der Prüfung und Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anregungen wurde der Bebauungsplan am 18.09.2015 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Lampertheim, den 21.09.2015





Unterschrift

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil (planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen) in der Fassung vom 18.09.2015, sowie die Begründung in der Fassung vom 18.09.2015 werden hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Lampertheim, den 21.09.2015





Unterschrift

Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 26.09.2015.

Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Lampertheim, den 28.09.2015





Unterschrift

Bürgermeister